



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

### **Geldwerte Kassenschrank**

**8122**

#### **Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang**

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, Geldwerte, die in abgeschlossenen Kassenschränken oder Tresoren im Innern der Betriebsräumlichkeiten des in der Basisversicherung deklarierten Betriebes deponiert sind. Als Geldwerte gelten Bargeld, Checks, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte oder Handelswaren), ungefasste Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen.

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter die Hausratversicherung bei der Branchen Versicherung abgeschlossen hat, sind auch private Geldwerte des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen mitversichert.

Die Branchen Versicherung haftet für Einbruchdiebstahl und Beraubung nur, wenn die Kassenschränke oder Tresore abgeschlossen sind und die dafür verantwortlichen Personen die entsprechenden Schlüssel auf sich tragen, zu Hause sorgfältig verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis verschlossen halten, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 2 Versicherte Gefahren**

Der oben beschriebene Deckungsbereich erstreckt sich auf Schäden, die durch folgende Gefahren verursacht worden sind:

- Feuer
- Elementar
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Wasser.

#### **Art. 3 Ausschlüsse**

Nicht versichert ist der Verlust von Geldwerten, wenn er verursacht wird:

- Durch Erdbeben.
- Durch den Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten oder durch Personen, welche mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten ermöglicht hat.
- Durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakte und Sabotage.

Nicht versichert sind überdies dem Personal bzw. den Arbeitnehmenden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten gehörende Geldwerte.

#### **Art. 4 Berechnung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

**Art. 5 Selbstbehalte**

---

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

**Art. 6 Allgemeine Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

**Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB08\_8122\_03\_D